

## 2.5 Entstehung und Entwicklung der FZ

Bereits seit der Zeit des Ersten Weltkriegs werden in der Schweiz für das öffentliche Personal Familienzulagen ausgerichtet. Um die Lasten dieser Zulagen nicht direkt dem Arbeitgebenden zu überbinden, wurden vor dem Zweiten Weltkrieg in der Schweiz die ersten Familienausgleichskassen errichtet.

1945 erhielt der Bund die Kompetenz, auf dem Gebiet der Familienzulagen zu legislieren (Art. 34<sup>quinquies</sup> aBV, heute Art. 116 BV). Davon machte der Bund teilweise Gebrauch, indem er im Jahr 1953 das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) in Kraft setzte.

Abgesehen davon blieb aber der Gesetzgeber lange Zeit ausserordentlich zurückhaltend. Während Jahrzehnten scheiterten verschiedene Vorstösse auf eine totale oder teilweise Vereinheitlichung der kantonalen Familienzulagenordnungen, und eine einheitliche Regelung konnte gesamtschweizerisch – selbst in Form von Mindestnormen – nicht verwirklicht werden.

Erst mit der 1991 eingereichten und im März 1992 überwiesenen parlamentarischen Initiative der damaligen Nationalrätin Angeline Fankhauser für eine einheitliche Bundeslösung mit einer minimalen Kinderzulage von 200 Franken pro Monat wurde dieses alte Anliegen wieder aufgenommen. Das Parlament prüfte in der Folge während Jahren verschiedene Vorschläge und Modelle. Im Sinne eines Rahmengesetzes verabschiedete die Bundesversammlung schliesslich am 24. März 2006 das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Am 26. November 2006 stimmten die Bürgerinnen und Bürger dem Gesetz mit einem Ja-Stimmenanteil von 68 Prozent deutlich zu. Das FamZG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten – 64 Jahre, nachdem dem Bund die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Familienzulagen eingeräumt worden war. Die Familienzulagen für die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft blieben jedoch vorderhand weiterhin durch das kantonale Recht geregelt.

### **1. Januar 2011**

Das Familienzulagenregister nimmt seinen Betrieb auf. Damit sollen insbesondere Doppelbezüge von Familienzulagen verhindert werden.

Angleichung des Ausbildungsbegriffs an die AHV/IV (Kinder- und Waisenrenten).

### **1. Januar 2012**

Neufassung der Verordnungsbestimmungen über den Zulagenanspruch für Kinder im Ausland. Zulagenanspruch auch bei unbezahltem Urlaub.

### **1. Januar 2013**

Als Folge der parlamentarischen Initiative Fasel «Ein Kind – eine Zulage» werden die Selbständigerwerbenden schweizweit obligatorisch dem FamZG unterstellt. Die Beitragspflicht ist jedoch bei einem Einkommen von 126'000 Franken pro Jahr plafoniert.

### **1. Januar 2016**

Erhöhung des Beitragsplafonds der Selbständigerwerbenden auf 148'200 Franken pro Jahr.

### **1. August 2020**

Bei einer nachobligatorischen Ausbildung beginnt der Anspruch auf Ausbildungszulagen bereits vor dem 16. Geburtstag, frühestens aber mit dem Monat des 15. Geburtstags.

Neu gelten arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung als Nichterwerbstätige.